

swimsports.ch

Schutzkonzept
swimsports.ch
Schwimmsport &
Aqua-Fitness

SCHWIMMSCHULEN UND KURSANBIETENDE

Impressum

Autoren Team: Fachgruppe swimsports.ch Version 8/

10.11.2020

Inhaltsverzeichnis

A. Ausgangslage	3
B. Behördliche Vorgaben.....	3
1. Risikobeurteilung und Triage	4
1.1. Risikobeurteilung im Wasser	4
1.2. Krankheitssymptome	4
2. Anreise, Ankunft und Abreise	5
3. Infrastruktur	5
3.1. Platzverhältnisse Hallenbäder, Schulschwimmanlagen, Therapiebäder und Bäder der Hotellerie und deren Wellnessanlagen.....	5
3.2. Umkleiden/Duschen/Toiletten	6
3.3. Reinigung und Hygiene	6
3.4. Verpflegung	6
3.5. Zugänglichkeit	7
3.6. Verteilung von Personen und Gruppen.....	7
4. Unterrichtsformen, -inhalte und -organisation	7
4.1. Einhaltung der Vorgaben in angepassten Unterrichts- bzw. Übungsformen	7
4.2. Material.....	8
4.3. Risiko/Unfallverhalten	8
4.4. Schriftliche Protokollierung der Teilnehmenden.....	8
5. Verantwortlichkeiten der Umsetzung vor Ort.....	8
6. Kommunikation	9
6.1. swimsports.ch.....	9
6.2. Kursanbieter	9
7. Umsetzung	9

Wichtige Änderungen sind in Rot gehalten

A. Ausgangslage

Mit dem Ausbruch der Corona Pandemie wurde das öffentliche Leben seit März 2020 stark eingeschränkt. Am 16. März 2020 wurde unter dem Epidemie-Gesetz ein grossflächiger Lockdown durch den Bundesrat verordnet. Die Schwimmbäder wurden geschlossen und sämtlicher Schwimmunterricht auf allen Stufen musste eingestellt werden.

Am 16. April hat der Bundesrat einen Fahrplan für die Lockerungen der Verordnungen präsentiert. Dieser Plan wurde laufend angepasst und kommuniziert.

Die Branchenverbände wurden aufgefordert, entsprechende Schutzkonzepte für ihre jeweiligen Tätigkeiten und Angebote zu entwickeln und dem Bund vorzulegen.

Im Sport hat eine Arbeitsgruppe, bestehend aus dem BASPO, dem BAG, Swiss Olympic und Vertretern aus den Verbänden, ein Rahmenschutzkonzept für die Sportverbände erarbeitet.

Die einzelnen Konzepte wurde von den Sportverbänden erarbeitet und durch das BASPO und das BAG validiert.

Da Schwimmschulen und Kursanbieter von Aqua-Fitnesskursen, nachfolgend Kursanbieter genannt, keinem Arbeitgeberverband angehören, sind sie in keinem dieser Schutzkonzepte abgebildet. In dieser Situation hat sich swimsports.ch, gemäss seinen Kernaufgaben dafür entschieden, für Kursanbieter ein entsprechendes Schutzkonzept zu erarbeiten.

Oberste Maxime ist es dabei, die Gesundheit der Bevölkerung zu schützen und einen Anstieg bei den Ansteckungszahlen zu verhindern.

Seit dem 28.10.2020 gelten auf Grund der epidemiologischen Lage wieder neue vom Bundesrat verordnete Einschränkungen. Zusätzlich können die Kantone oder Badbetreibenden diese Vorgaben verschärfen bzw. haben dies bereits getan.

B. Behördliche Vorgaben

Das vorliegende Schutzkonzept von swimsports.ch basiert auf den «Rahmenvorgaben für Schutzkonzepte in Sportaktivitäten», die das Bundesamt für Sport (BASPO) in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Gesundheit (BAG), dem Dachverband des Schweizer Sports (Swiss Olympic), den Kantonen und Städten, der Arbeitsgemeinschaft schweizerischer Sportämter (ASSA), sowie mit Vertreterinnen und Vertretern weiterer Sportverbände erarbeitet hat. Ergänzend herangezogen wurden das aktuellen Schutzkonzepte des VHF. Für die Durchführung eines Kursangebotes braucht es ein Schutzkonzept der Kursanbieter, welches dem Badbetreiber vorgelegt werden muss. Dieses Konzept muss vom Badbetreiber abgenommen werden und kann von den Behörden kontrolliert werden.

Die Badbetreiber von Schulschwimmanlagen und öffentlichen bzw. privaten Bädern entscheiden, ob und wann die Bäder für die entsprechenden Angebote geöffnet werden.

Neben der aktuellen COVID-19-Verordnung des Bundesrats sind folgende übergeordneten Grundsätze einzuhalten:

- Kurse/Anlässe dürfen nur symptomfrei besucht werden
- Einhaltung der Hygieneregeln des Bundesamts für Gesundheit (BAG)
- Allgemeine Maskenpflicht
- Distanzregeln und Gruppengrössen müssen gemäss den Bestimmungen des Bundes angepasst sein
- Besonders gefährdete Personen müssen die spezifischen Vorgaben des BAG beachten
- Gleichbleibende Gruppenzusammensetzung und Protokollierung der Teilnehmenden zur Nachverfolgung möglicher Infektionsketten.
- Bezeichnung einer verantwortlichen Person für die Einhaltung des Schutzkonzepts für das entsprechende Angebot.

Zielsetzung:

Das vorliegende Schutzkonzept von swimsports.ch soll den geordneten Betrieb des Kursangebotes in Übereinstimmung mit den behördlichen Vorgaben und Grundsätzen bzw. der Vorgaben der Badbetreiber ermöglichen. **Somit soll gewährleistet werden, dass Kinder in der Schweiz weiterhin Schwimmen lernen.** Dem Schutz der Teilnehmenden wie auch der Leitenden wird höchste Priorität eingeräumt.

Für die Erreichung dieser Zielsetzung ist eine hohe Selbstverantwortung und Disziplin aller Beteiligten notwendig.

1. Risikobeurteilung und Triage

1.1. Risikobeurteilung im Wasser

Bei den Wasserbecken gilt zu erwähnen, dass für den Aufenthalt im Wasser nach aktuellen Kenntnissen^{1,2} in chloriertem bzw. ozonisiertem Badewasser keine Ansteckungsgefahr besteht.

Bei den übrigen Flächen und Räumlichkeiten in den Hallen- und Freibädern besteht das übliche Ansteckungsrisiko und somit gelten die allgemein gültigen Schutzmassnahmen.

1.2. Krankheitssymptome

Gemäss BAG gelten als mögliche Symptome die folgenden³:

häufig: Husten (meist trocken), Halsschmerzen, Kurzatmigkeit, Fieber/Fiebergefühl, Muskelschmerzen, plötzlicher Verlust des Geruchs- und/oder Geschmackssinns

selten: Kopfschmerzen, Magen-Darm-Symptome, Bindehautentzündungen und Schnupfen

Kursteilnehmende und deren Begleitpersonen sowie Leitende mit Krankheitssymptomen dürfen das Bad nicht besuchen. Der **Corona Verantwortliche des Kursanbieters** ist umgehend über die Krankheitssymptome zu orientieren.

¹ WHO: [Water, sanitation, hygiene and waste management for the covid 19 virus](#)

² Aussagen Daniel Koch

³ Website BAG [Krankheitssymptome](#)
Version 8

Besonders gefährdete Personen

Gemäss BAG gehören folgende Personen in diese Gruppen⁴: Personen ab 65 Jahre, **schwängere Frauen** oder Personen mit bestehenden Vorerkrankungen oder Symptomen (z.B. Bluthochdruck, chronische Atemwegserkrankungen, Diabetes, Erkrankungen und Therapien, welche das Immunsystem schwächen, Herz-Kreislauf-Erkrankungen, Krebs).

Besonders gefährdete Personen (Kursteilnehmende und deren Begleitpersonen wie auch Leitende) können unter Einhaltung der Schutzmassnahmen des BAG und auf eigene Verantwortung dem Unterricht teilnehmen. Die Eigen- und Mitverantwortung aller Teilnehmenden sollen konkret angesprochen werden.

Wir empfehlen, dass Risikopersonen bezüglich COVID-19 mit ihrem Arzt Rücksprache nehmen und eine Einverständniserklärung unterzeichnen.

2. Anreise, Ankunft und Abreise

Der Unterrichtsort soll möglichst wohnortsnah gewählt werden. Im besten Fall ist er zu Fuss erreichbar.

Eine weitere An- und Abreise zum Hallen- oder Freibad soll, wenn möglich unter Nutzung von individuellen Verkehrsmitteln wie Fahrräder, Motorräder oder Personenwagen vorgenommen werden. Die Benutzung des öffentlichen Verkehrs sollte vermieden werden. Wenn dies nicht möglich ist, gilt es, die Abstands- und Hygieneregeln stets einzuhalten.

Neu gilt «Maske auf» auch in Aussenbereichen von Läden, Restaurants oder Bars. Auch in belebten Fussgängerbereichen und überall dort, wo der erforderliche Abstand im öffentlichen Raum nicht eingehalten werden kann, muss eine Maske getragen werden.

Am Unterrichtsort sind Besammlung, Ablauf in den Wechselzonen und Zuständigkeiten entsprechend den Gegebenheiten zu definieren und transparent und frühzeitig zu kommunizieren.

3. Infrastruktur

3.1. Platzverhältnisse Hallenbäder, Schulschwimmanlagen, Therapiebäder und Bäder der Hotellerie und deren Wellnessanlagen

Die Angaben basieren den neuen Verordnungen des Bundesrates. **Die maximale Anzahl Personen im Bad richtet sich nach der zur Verfügung stehenden Wasser- bzw. Umgebungsfläche und der Gruppengrösse. Abstandsempfehlungen swimsports.ch:**

- **Baby- und Eltern-Kinderschwimmen:**
Grösse der Wasserfläche definiert die Gruppengrösse (10m² pro ElKi Paar – Wasserfläche zuordnen), jedoch nicht mehr als 7 ElKi-Paaren und einer Leiterperson pro Gruppe, Abstandsregeln einhalten.
- **Kinderschwimmkurse bis 16 Jahre:**
keine Einschränkung der Gruppengrösse, Abstandsregeln Kind – Leitende: wenn immer möglich einhalten, ansonsten muss eine Maske getragen werden, taktile Hilfestellungen sollen auf das Minimum beschränkt werden.
- **Schwimmkurse ab 16 Jahre:**
Gruppengrösse je nach Grösse der Wasserfläche (15m² pro Teilnehmende) jedoch max. 14 Teilnehmenden und eine Leiterperson pro Gruppe (15er Gruppen), Abstandsregeln einhalten
- **Wasserfitnesslektionen:**
Abstandsregeln einhalten, jedem Teilnehmenden mindestens 15m² Wasserfläche zuordnen (Training möglichst nur an Ort), ansonsten müssen Masken getragen werden.
- Keine Durchmischung der verschiedenen Gruppenteilnehmenden

⁴ Website BAG [besonders gefährdete Personen](#)
Version 8

3.2. Umkleiden/Duschen/Toiletten

Der Badbetreiber ist dafür besorgt, dass die Infrastruktur den Ansprüchen der Distanzregelung und den hygienischen Ansprüchen entspricht. Die Massnahmen sind durch die Leitenden im Vorfeld abzuklären und den Teilnehmenden mitzuteilen. Die Wechselzonen sind besonders zu beachten.

Um die Aufenthaltsdauer in der Garderobe zu verkürzen, soll die Badebekleidung bereits Zuhause angezogen werden.

Sämtliche Kleidung sowie das Badetuch sollen in der eigenen Badetasche verstaut werden. Diese ist ins Schwimmbad mitzunehmen, damit die Garderoben leer bleiben.

Die Gruppen ziehen sich noch während der vorausgehenden Lektion um, duschen und warten im Bad in vorgeschriebenem Abstand in einer markierten Zone. Dies, damit ein flüssiger Gruppenwechsel ohne Überschneidung in den Wechselzonen erfolgen kann. Es soll ein auf die Besonderheiten der Bäder abgestimmter Zeitplan für die Abläufe in den Wechselzonen erstellt werden.

Bei aqua-baby- und aqua-family Angeboten müssen Wickelunterlagen nach jedem Gebrauch desinfiziert werden. Es ist alternativ zu empfehlen, dass die Eltern ein mitgebrachtes Badetuch als Wickelunterlage benutzen. Auch beim Wickeln ist auf die vom BAG geforderte Distanz zu achten.

Toiletten stehen den anwesenden Personen, unter Einhaltung der Hygiene-Vorschriften des BAG, zur Verfügung.

Die Teilnehmenden und Leitenden sollen sich nur kurz abduschen, sowohl vor als auch nach dem Kurs. Die Haare sollen zu Hause gewaschen werden. Während dem Schwimmunterricht sollen Badekappen aus Silikon oder Gummi getragen werden. Damit kann die Zeit beim Föhnen der Haare reduziert werden. Bei kühleren Temperaturen ist auf das Mitbringen eines Stirnbandes oder einer Mütze für den Heimweg hinzuweisen. In Wechselzonen gilt Maskenpflicht gemäss den Verordnungen des Bundes.

3.3. Reinigung und Hygiene

Für die Reinigung der Infrastruktur ist der Badbetreiber verantwortlich. Wird eine Mithilfe durch die Leitenden verlangt, so ist es die Aufgabe des Betreibers, diese korrekt zu schulen, sowie ihnen die geeigneten Desinfektions- und Hilfsmittel zur Verfügung zu stellen.

Die Reinigungsintervalle sind durch den Badbetreiber zu bestimmen.

Es wird empfohlen, im Eingangsbereich, in den Garderoben und auf den WCs zusätzliche Handdesinfektionsmittel bereitzustellen. Dabei ist zu beachten, dass Kinder ihre Hände gemäss BAG nur in Ausnahmefälle desinfizieren sollen.

Alle Teilnehmenden entsorgen ihren Abfall zu Hause.

3.4. Verpflegung

Bei vorhandener Infrastruktur ist der Badbetreiber zuständig für die Umsetzung der Vorgaben. Die Teilnehmenden sollen sich zu Hause verpflegen. Grundsätzlich ist es in allen Räumlichkeiten des Bades verboten zu essen und zu trinken.

3.5. Zugänglichkeit

Grundsatz:

- Wer sich krank fühlt, bzw. die am Anfang genannte Symptome aufweist, darf nicht am Angebot teilnehmen. (siehe 1.2).
- Wir appellieren an die Solidarität und Eigenverantwortung der involvierten Personen.

Die Zugänglichkeit zum Bad und den Becken ist vorgängig mit dem Badbetreiber abzusprechen. Bei den Kinderkursen ist darauf zu achten, dass die Kinder nur von einer einzigen Person ins Bad gebracht und abgeholt werden. Falls möglich sollen ältere Kinder allein ins Bad kommen. Dies setzt jedoch voraus, dass sich diese Kinder selbstständig umziehen, duschen, auf die Toilette gehen und sich an den Treffpunkt begeben können. Die Verantwortung liegt in diesem Fall bei den Erziehungsberechtigten.

Während dem Unterricht befinden sich nur die Teilnehmenden und die entsprechenden Leitenden im vorgesehenen Becken. Begleitpersonen haben während dem Unterricht keinen Zutritt zu den Becken.

Beim Gruppentreffpunkt im Bad ist darauf zu achten, dass es weder eine Durchmischung mit der vorgängigen Gruppe noch eine Ansammlung geben kann. Die Distanzregelung von 1.5 m muss eingehalten werden. Die Warteräume sind zu kennzeichnen.

Nach der Teilnahme des Angebotes verlassen die Teilnehmenden so schnell wie möglich das Schwimmbad.

3.6. Verteilung von Personen und Gruppen

Innerhalb der gleichen Unterrichtszeit dürfen mehrere Gruppen im Becken geschult werden, sofern bezogen auf die Grundfläche der jeweils beanspruchten Becken der minimale Platzbedarf von 10 m² bzw. 15 m² pro Person eingehalten wird. Der Kontakt zwischen den einzelnen Gruppen ist durch eine geeignete Organisation zu verhindern. Die Limite für die Anzahl der zeitgleich im Bad befindenden Personen richtet sich nach den aktuellen Verordnungen des BAG.

4. Unterrichtsformen, -inhalte und -organisation

4.1. Einhaltung der Vorgaben in angepassten Unterrichts- bzw. Übungsformen

Grundsätzlich können alle Kursstufen und Übungselemente angeboten werden, solange sie die Regelungen und Empfehlungen in Bezug auf Platz und Distanz erfüllen.

Die Ausführung der einzelnen Übungen soll, wenn immer möglich durch die Teilnehmenden selbständig und ohne taktile Hilfestellung erfolgen.

Bei jeglichen Ausführungen hat die Sicherheit höchste Priorität.

Bei Kindern unter 16 Jahren empfehlen wir kooperative Lernformen und andere Sozialformen mit Körperkontakt zu unterlassen und auf die notwendigsten Elemente zu reduzieren.

Bei Personen über 16 Jahren ist der Körperkontakt verboten.

4.2. Material

Material kann verwendet werden, soll jedoch mit Bedacht zum Einsatz kommen. Schnorchel, Tauchmasken und Schwimmbrillen sollen nur mit persönlichem Material der Teilnehmenden verwendet werden.

In den aqua-baby.ch- und aqua-family.ch-Kursen empfehlen wir bei jeder Gruppe anderes Material zu verwenden. Das Material ist nach jeder Verwendung durch die Leitenden zu desinfizieren oder wo möglich in der Waschmaschine zu waschen.

Badekleidung und Badekappen zur Ausleihe muss nach Verwendung gewaschen werden.

Auftriebshilfen oder Widerstandsgeräte müssen nicht desinfiziert werden (Chlor), sofern sichergestellt ist, dass das Gerät von derselben Person während einer Lektion verwendet wird.

4.3. Risiko/Unfallverhalten

Der Schwimmsport gilt als Risikosportart (Ertrinken). Die Leitenden sind sensibilisiert auf die Gefahren beim Unterricht im Wasser.

Bei Notfällen kann unter Umständen nicht auf Körperkontakt verzichtet werden, denn die Lebensrettung geht vor. Es gelten die Richtlinien bei Nothilfemassnahmen.

4.4. Schriftliche Protokollierung der Teilnehmenden

Es wird in jeder Lektion eine Anwesenheitsliste geführt, sodass ein Contact Tracing möglich ist. So kann nachvollzogen werden, wer mit wem und wann in Kontakt war. Die Listen müssen 14 Tage vom Corona Verantwortlichen aufbewahrt und ggf. den Behörden übergeben werden.

Bei Kursstart werden die Teilnehmenden über die relevanten Punkte aus dem Schutzkonzept informiert.

5. Verantwortlichkeiten der Umsetzung vor Ort

Es haben sich alle Personen an das übergeordnete, vor Ort herrschende Schutzkonzept des Badbetreibers zu halten. Bei Zuwiderhandlung können Leitende und/oder Kunden vom Bad verwiesen werden.

Verantwortlichkeiten:

- Jeder Kurs-Anbieter definiert einen Corona Verantwortlichen. Er ist zuständig für die Einhaltung und Umsetzung der Vorgaben des Schutzkonzeptes.
- Für die Anpassung der Infrastruktur im Eingangsbereich, den Wechselzonen und der Becken-/Bahnzuteilung ist der Badbetreiber zuständig.
- Für die Hygiene und Reinigung in allen Bereichen ist der Badbetreiber zuständig. Er führt die Zwischenreinigung durch und stellt sicher, dass die Massnahmen eingehalten werden. Ggf. können Leitende durch den Badbetreiber zur Mithilfe einbezogen werden.
- Für das Einhalten der Massnahmen ausserhalb des Unterrichts im Eingangsbereich und den Wechselzonen sind die Teilnehmenden, die Begleitpersonen und der Badbetreiber zuständig.
- Die Übergabe aus der Obhut von Begleitpersonen zu den Leitenden ist in jedem Fall genau zu regeln und zu kommunizieren.
- Für die Einhaltung der Massnahmen im Arbeitsumfeld der Leitenden (Material und Beckenbereich) sind die Leitenden selbst zuständig.

6. Kommunikation

6.1. swimsports.ch

swimsports.ch stellt dieses Konzept kostenlos den Kursanbietern auf Internet oder auf Anfrage per Mail zur Verfügung.

Im Schwimmbereich werden zudem Praxishilfen, Empfehlungen und Vorlagen auf der Plattform «[wieder schwümme](#)» geteilt.

6.2. Kursanbieter

Die bis anhin verwendeten Kanäle der Kursanbieter werden für die Kommunikation genutzt. Die Kunden werden über den genauen Ablauf (vom Eintritt bis zum Verlassen des Hallenbades) im Detail informiert. Wir empfehlen, dass das Einhalten des Ablaufs und der Massnahmen von den Kursteilnehmenden und den Begleitpersonen mit einer Einverständniserklärung zu unterzeichnen. Im Aqua-Fitness empfehlen wir Ihnen den COVID-19 Gesundheitsfragebogen ausfüllen zu lassen.

7. Umsetzung

Die Kursanbieter sind verpflichtet, Lektionen gemäss den hier festgehaltenen Grundsätzen und Massnahmen durchzuführen und bestimmen **einen Corona Verantwortlichen, welcher für die Umsetzung und die Einhaltung des Schutzkonzepts in ihrer Schwimmschule/ ihrem Angebot zuständig ist.**

Die Selbstverantwortung und Solidarität aller Personen sind jedoch zentral für die erfolgreiche Umsetzung und die Einhaltung des Schutzkonzepts.